

Geldwäsche wird heikles Thema für Finanzdienstleister

VERTRIEB Die aktuell angespannte Sicherheitslage und ein Bewusstseinswandel im Bereich des sogenannten „White-Collar-Crime“ unterstützen den Ruf nach weiteren Verschärfungen bei der Geldwäsche. Das Regelwerk muss aber trotzdem für die Branche noch praktikierbar sein und darf den Finanzdienstleistern nicht den „schwarzen Peter“ zuschieben.

Das die Anbieter von Kapitalanlagen und Finanzdienstleister im Hinblick auf eine mögliche Geldwäsche besonders „gefährdet“ sind, ist nicht neu. Besondere Aufmerksamkeit erfährt das Thema in diesen Tagen gleich aus zwei Richtungen. Einerseits wird der Begriff Geldwäsche immer mehr zusammen mit dem leider aktuellen Thema der Terrorismusbekämpfung genannt, sowohl im Hinblick auf die Verhinderung der Finanzierung solcher Aktivitäten im In- und Ausland wie auch im Bezug darauf, dass an manchen internationalen Handels- und Absatzwegen nicht nur von Rohstoffen und Kulturgütern Gruppierungen beteiligt sind, die wir mit dem Begriff Terrorismus verbinden. Das andere – nicht weniger aktuelle – Ende der Skala bilden äußerlich ebenso unauffällige wie seriöse Bankgeschäfte. So soll die Deutsche Bank im Rahmen sog. Mirror-Trades russischen Kunden Wertpapiere im Umfang von sechs Milliarden Dollar unter Verstoß gegen die US-Sanktionen gegen Russland verkauft haben, die dann in Fremdwährungen über die Londoner Niederlassung des gleichen Instituts verkauft worden seien.

Niemand wird bestreiten, dass die Bekämpfung von Terrorismus und Geldwäsche eine wichtige Aufgabe ist und ggf. moderneren und subtileren Formen auch ausgefeiltere gesetzliche Regelungen entgegengestellt werden müssen. So wird gerade z.Zt. wiederum sowohl in Brüssel wie in Berlin darüber beraten, ob und ggf. welche Verschärfungen notwendig sind. Am 25. Juni 2015 ist die 4. EU-Geldwäscherichtlinie in Kraft getreten. Sie dürfte im Jahr 2016, spätestens aber in 2017 in nationales Recht umgesetzt werden, wobei der nationale Gesetzgeber diesen

Standard zwar nicht unter- aber durchaus überschreiten darf. Trotzdem bleibt auch beim sorgfältigen und redlichen Finanzdienstleister oft Unklarheit und manchmal auch ein bitterer Nachgeschmack, wenn er sich schon jetzt im Paragraphen-Dschungel zurechtfinden soll.

Das Geldwäschegesetz wendet sich in seinem Paragraph 2 insbesondere an Kreditinstitute, Finanzdienstleistungsinstitute, Versicherer und die ihnen angeschlossenen Finanzintermediäre, Vermittler und Berater. Die dortigen Anforderungen sind auch regelmäßig in die Vertriebsprozesse bereits integriert und zählen zum Standard. Mit diesem Standard werden aber meist nur die allgemeinen Sorgfaltspflichten, die Identifizierungspflicht und allenfalls sehr formale Regelungen zur Identifizierung einer verstärkten Sorgfaltspflicht im Sinne des Paragraph 6 Geldwäschegesetz (GwG) abgedeckt.

Inhaltlich wird oft zu wenig bedacht, dass Terrorismusfinanzierung und Geldwäsche dem in Rede stehende Anlagebetrag zeitlich fast „unendlich“ anhängen können. Noch allgemein nachvollziehbar ist dies, wenn der in Rede stehende Betrag unmittelbar aus illegalen Quellen stammt. Zu den Vortaten gehört jedoch auch die (gewerbsmäßige) Steuerhinterziehung, selbst wenn die Vermögenswerte, auf die sich die Steuerhinterziehung bezieht, legal erworben wurden. Das Strafrecht (Paragraph 261 des Strafgesetzbuches) stellt zudem klar, dass sogar durch die Steuerhinterziehung ersparte Aufwendungen oder unrechtmäßig erlangte Steuererstattungen Gegenstand der Geldwäsche sein können. Wer also durchaus „legales“ Geld, welches er eigentlich zur Begleichung einer – höheren – Steuerzahlung

hätte verwenden müssen, verschleiert oder dessen Auffinden gefährdet, kann bereits Geldwäsche begehen. Das Gleiche gilt für – an sich sicher neutrale und rechtmäßige – Geldbeträge, die vom Finanzamt aufgrund einer unrechtmäßig zu hoch erstatteten Rückzahlung an den Steuerpflichtigen ausgezahlt wurden. Die Frage ist in diesen und anderen Fällen nur: Welcher Betrag ist konkret infiziert? Hat das (legale) Vermögen z.B. einen Wert von 500.000 Euro und hätten eigentlich 5.000 Euro hiervon zusätzlich für Steueransprüche verwandt werden müssen, ist dann das gesamte Vermögen infiziert? Fließt umgekehrt eine (unrechtmäßige) Steuererstattung von 5.000 Euro in das gleiche Vermögen ein, ist es dann insgesamt infiziert? In einem recht aktuellen Beschluss hat es sich hier der BGH (Az. I StR 33/15) recht leicht gemacht: Er judizierte, dass bei einem Girokonto der gesamte Kontenbestand infiziert ist, wenn nicht der „illegale“ Teil völlig unerheblich ist. Die in diesem Fall in Rede stehenden Quoten lagen in der Größenordnung von 5,9 bis ca. 35 Prozent. Die betroffene Angeklagte wurde wegen vorsätzlicher Geldwäsche in 21 Fällen verurteilt.

Für den Finanzdienstleister bedeutet dies, dass seine Pflichten keineswegs mit der sorgfältigen Ausfüllung der üblichen Identifizierungsformulare enden. Sie enden noch nicht einmal beim bewussten Nachdenken über einen „unmittelbaren Verdachtsfall“ hinsichtlich der Herkunft des Anlagebetrages. Vielmehr fordert die Rechtsprechung, dass möglichen „dunklen Stellen“ beim Werdegang des jetzt zur Disposition stehenden Betrages nachgegangen wird. Auch an sich legal erworbene Mittel werden allzu leicht durch eine anschließende



Thomas Zacher: „Das von einer Geldwäsche betroffene Vermögen muss klar abgrenzbar bleiben, um die Vorschriften praktisch anwenden zu können.“

Steuerhinterziehung infiziert. Die Anwendung der aufsichtsrechtlichen Geldwäschevorschriften wie auch der strafrechtlichen Sanktionsnormen bietet kaum einen Anhaltspunkt, wann der entsprechende Herkunftszusammenhang – Juristen nennen dies Kausalkette – zuverlässig unterbrochen ist. Bedenkt man, dass jedenfalls der Legende nach das große Vermögen einer sehr bekannten deutschen Adelsfamilie im Ergebnis zu einem Teil aus gewerbsmäßigen Verstößen gegen das Briefgeheimnis (aus heutiger Sicht Paragraf 202 StGB) herrührt, wenn sie auch bis zu 500 Jahre zurückliegen, so wird der letztlich ausufernde Charakter einer solchen Sichtweise deutlich. Zur Zeit ist allerdings der Bruch des Briefgeheimnisses noch keine geeignete Vortat zur Geldwäsche. Das neue BGH-Urteil erinnert an das Gleichnis des Tropfen Öls, der ein ganzes Fass Trinkwasser

verderben kann und ruft gerade in diesen Tagen durch seinen umfassenden Ansatz zunächst Sympathie hervor. Hätte aber anders entschieden werden müssen, wenn der betreffende Haupttäter „schlau“ ein Mehr-Konten-Modell gefahren hätte und die illegalen Beträge ausschließlich auf ein Konto geflossen wären? – Das wirtschaftliche Ergebnis wäre das gleiche geblieben, aber auch nach der Rechtsprechung des BGH wäre wohl Straffreiheit hinsichtlich des übrigen Vermögens eingetreten.

Auch bei der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung muss gerade zum Schutz von Finanzdienstleistern das gelten, was Juristen im Übrigen schon seit über 100 Jahren zur Begrenzung „unendlicher“ Kausalketten benutzen – die wertende Eingrenzung durch den Schutzzweck der Norm und die

soziale Adäquanz. Was schon für staatliche Ermittlungsbehörden schwierig ist und darüber hinaus an rechtsstaatliche Ermittlungsbeschränkungen geknüpft ist, darf nicht über den Umweg aufsichts- und strafrechtlicher Sanktionsnormen auf den Finanzdienstleister gleichsam als „schwarzer Peter“ übertragen werden. Das von einer Geldwäsche betroffene Vermögen muss klar erkennbar und abgrenzbar bleiben, wenn die entsprechenden Vorschriften für die Branche sicher und praktisch anwendbar bleiben sollen. Wir alle möchten hier sicher mithelfen – aber weder uns selbst noch unsere Kunden unter einem kaum abgrenzbaren Generalverdacht sehen. ■

Autor Professor Dr. **Thomas Zacher** ist Partner der Kanzlei Zacher & Partner Rechtsanwälte in Köln und Professor an der FHDW Bergisch Gladbach.